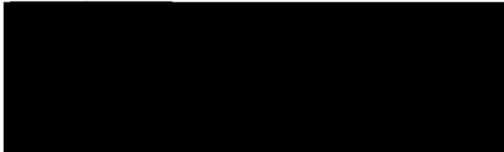


LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn



---

Datum: 4. Januar 2021

---

Bearbeiterin: Frau K [REDACTED]

---

Telefon: 033203 356- [REDACTED]

---

Telefax: 033203 356- [REDACTED]

---

Zeichen: Kn/002/20/1941

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27. September 2020

Ihre E-Mail vom 3. November 2020, fragdenstaat.de (#197907)

Unsere E-Mail vom 6. November 2020

Ihre E-Mail vom 7. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 3. November 2020 baten Sie uns, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel zu unterstützen und schilderten folgenden Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 27. September 2020 stellten Sie über die Plattform fragdenstaat.de einen Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Brandenburg an der Havel. Sie interessierten sich zum einen für die verkehrsrechtliche Anordnung des durchgehenden 2-Richtungs-Geh/Radweges (VZ241) an der B102 im Abschnitt der August-Bebel-Straße von der Willi-Sänger-Straße bis zur Rosa-Luxemburg-Allee. Zum anderen beehrten Sie Einsicht in die verkehrsrechtliche Anordnung des 2-Richtungs-Geh/Radweges (VZ240) in der Caasmanstraße im Abschnitt ZF-Einfahrt bzw. OSZ (Caasmanstraße 11) bis zum Ratsweg. Mit E-Mail vom 2. Oktober 2020 bot Ihnen die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Termine am 6. und 8. Oktober 2020 an, um Einsicht in die beantragten Akten zu nehmen. Mit E-Mail vom 23. Oktober 2020 teilten Sie der Stadt Brandenburg an der Havel mit, dass Sie eine Übermittlung der Dokumente per E-Mail wünschen. Auch baten Sie um Mitteilung, wann Ihnen die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen übersandt werden. Mit E-Mail vom 7. Dezember 2020 wiesen Sie uns auf die Überschreitung einer Bearbeitungsfrist hin.

Mit Schreiben vom heutigen Tage sind wir mit einigen informationszugangsrechtlichen Hinweisen an die Stadt Brandenburg an der Havel herangetreten und haben um Stellungnahme gebeten. Sobald uns weitere Informationen vorliegen, werden wir uns wieder mit Ihnen in Verbindung setzen. Bis dahin möchten wir Sie um etwas Geduld bitten. Wir möchten Sie an dieser Stelle noch darauf aufmerksam machen, dass die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes auf Beschwerden bei der Landesbeauftragten für den

Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht keine Anwendung findet. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

